



Satzung

BCTM gem. Mitgliederversammlung vom 14.03.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bridgeclub Trier-Mittelmosel (BCTM) im Deutschen Bridge-Verband e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist in Trier.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz gemeinnütziger Verein, "gem. e.V." in Kurzform.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bridgeclub Trier-Mittelmosel (BCTM) gem. e.V., nachfolgend BCTM genannt, pflegt und fördert den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage und bietet Spielmöglichkeiten in FORM von Turnieren an, dabei Veranstaltungen und Angebote an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auch im Online-Format; sowie Unterricht für Anfänger insbesondere Schüler und Fortgeschrittene und Ausbildung von Turnier/ Übungsleitern. Spielorte außerhalb Triers werden organisatorisch selbständig geführt.
- (2) Der BCTM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier die Förderung des Turnierbridge gem. §52Abs.2 S.2 AO.

Zum gemeinnützigen Zweck Turnierbridge gehören insbesondere alle bridgesportlichen Aktivitäten, die

- a. der Völkerverständigung in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland,
- b. dem kulturellen, sozialen und karitativen Austausch mit Menschen verschiedener Nationalität, Herkunft und Generationen,
- c. der Förderung der Jugend,
- d. der Wahrung der besonderen Belange der älteren Generation dienen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem BCTM zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der BCTM ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der BCTM ist Mitglied des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV)
- (2) Der BCTM verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridgeverbandes (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung, der Zwecke (vgl.: §2 (2) und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Landesverband (nachfolgend LVB genannt) des DBV.
- (3) Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend. Verbandsrecht des DBV geht vor Landesverbandsrecht und dieses vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Austritt: Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BCTM, des LVB oder des DBV.
 - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BCTM, des LVB oder des DBV, eines anderen Landesverbandes, eines Mitgliedsvereins des DBV oder eines derer Organe.
 - c. Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des BCTM.
- (3) Durch Tod.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des BCTM zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Landesverbands- und der DBV-Gerichtsbarkeit.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung; in der Regel erfolgen alle Zahlungen auch sog. Spielbeiträge im Einzugsverfahren per Lastschrift; der Vorstand kann in der Beitragsordnung Ermäßigungen für Schüler, Jugendliche und Ehepaare sowie Sonderregelungen für Fördermitglieder und sog. Großspenden festlegen.

§ 7 ORGANE des BCTM sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Sportgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der Mitglieder ihre Rechte wahren können.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Auflösung des Vereins
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung

mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen virtuell, schriftlich oder hybrid auf den Weg bringen; eine Präsenzversammlung ist bei vertretbaren Verzögerungen anzustreben.

- (5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge und Bewerbungen zum Vorstand oder Sportsgericht
 - a. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5 unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - c. den Verein zu führen und zu verwalten
 - d. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Umlagen vorzuschlagen
 - e. Tätigkeitsvergütungen im Ehrenamt (Stand 2021 bis 840€) und als Übungsleiter (Stand 2021: bis 3000€) an Mitglieder oder Helfer vertraglich vergeben, sowie sog. Rückspenden prüfen.
- (2) Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Ressorts, dabei sollen Spielorte außerhalb Triers möglichst im Vorstand repräsentiert werden:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Sportwart/in
 - e. Stellvertretende Sportwarte/innen mit Sonderaufgaben
 - f. Schriftführer/in

- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der/die Vorsitzende gewählt und dann sein/e Vertreter/in.
 - b. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten/ innen die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Alle Vorstandsmitglieder werden nach diesem Verfahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
 - c. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Vertreter/in. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Schieds- und Disziplinargerichts.
 - a. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des BCTM und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten im BCT.

Sollte jedoch ein Vorstandsmitglied selbst in die Streitigkeiten involviert sein, so wird er für diese Verhandlung als Richter vom Schieds- und Disziplinargericht ausgeschlossen.
 - b. Seine Anrufung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem beanstandeten Vorfall in schriftlicher Form erfolgen.
 - c. Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts kann Berufung mit Ausnahme von § 5.2 beim Schieds- und Disziplinargericht des Landesverbandes/des DBV eingelegt werden (siehe Anhang zur Satzung). Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Landesverbandes/des DBV mit einer Begründung eingegangen sein.

§ 11 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Landesverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Seine Anrufung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem beanstandeten Vorfall in schriftlicher Form an den Turnierleiter erfolgen. Die Protestgebühr beträgt im Regelfall 30,00 €.
- (2) Das Sportgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei allen Verhandlungen sind zwei als sachverständig ausgewiesene Vereinsmitglieder hinzuzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 10.3b dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Beisitzer- Ämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist

nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Rang ihrer Stimmenzahlen nach, als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt.

Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

- (3) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- (1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
- (2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (4) Die Kassenprüfer/innen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so kann der/die andere Kassenprüfer/in eine/n Ersatzkassenprüfer/in bis zur nächsten Wahl benennen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§14 Kostenerstattung

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – insbesondere für Zwecke des Turnierbridge zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.3.2022 beschlossen und tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung des BCT vom 01.01.2018.

Ulrich Graf von Krockow
Vorsitzender

Anhang zu § 10.6 Tabelle Instanzenzug (Verfahrensordnung) Ausrichter	Erste Instanz	Zweite Instanz
Clubturnier (TSG und Vereinsgerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten sonst Vereinsgerichte	LVB-SpG oder/und LVB-SDG